

wird also der Fall einer Exclusion gewiß wohl niemals eintreten.

v. Polenz: Was das Wesentliche der Sache anlangt, so muß ich mich mit dem Amendement des Herrn v. Welck vereinigen; ich glaube, daß es für die erste Kammer ebenfalls nützlich ist, wenn wir über solche Sachen, welche für sich selbst sprechen, und daher auch wohl die Zustimmung der Königl. Commissarien erhalten haben, künftig die Discussion in der ersten Kammer gestatten. Vorzüglich wünsche ich aber, daß ein Entschluß darüber festgestellt werde, ob solches erlaubt sein solle? ob nicht? Nach dem, was ich gestern vernommen zu haben glaube, ging man von letzterer Ansicht aus.

Referent Präsident v. Carlowitz: Es kann von einer Entscheidung darüber keine Rede sein; denn es kann keinem Mitgliede die Verpflichtung auferlegt werden, zu schweigen, oder verboten werden, ein Amendement zu bringen. Es ist das bloß Sache des individuellen Ermessens. Glaubt Jemand, es sei angemessen und kürze die Zeit ab, Amendements aus dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer aufzunehmen, wohl, so geschehe es, ich kann es nicht hindern, aber kommt es zur Unterstützungs- und Abstimmungsfrage, so dürfte ich mich nur selten dafür erklären. In der Sache selbst hat sich nämlich meine Ansicht nicht geändert, ich bin noch immer der Ueberzeugung, daß dies Verfahren nicht zur Abkürzung gereiche. Wenn man sagt, daß die zweite Kammer die Anträge ihrer Deputation annehmen und zum Beschluß erheben werde, so ist das eine Präsuntion und auf bloße Präsuntionen möchte ich in dieser Beziehung nicht fußen. Es wird noch vollauf Zeit sein, den Beschlüssen der zweiten Kammer, welche zweckmäßig sind, beizutreten. Ja, ich gehe noch weiter, ich meine sogar, daß wir, wenn wir Amendements der zweiten Kammer jetzt aufnehmen, vielleicht, anstatt Zeit zu gewinnen, sie verlieren können. Wenn z. B. die zweite Kammer auf die Anträge ihrer Deputation nicht eingeht, oder wohl gar die Staatsregierung sich im Verfolg der Verhandlung genöthigt sähe, den Gesetzentwurf zurückzunehmen, dann hätten wir sogar eine bedeutende Zeitversäumnis gehabt. Dies Alles liegt wenigstens im Bereiche der Möglichkeit. Im Uebrigen kann ich nur wünschen, daß dem Vorschlage des Herrn v. Polenz keine Folge gegeben werde, weil kein Mitglied sich hierin der Majorität zu unterwerfen nöthig hat.

v. Posern: Ich theile ganz die Ansicht, die Herr v. Waghdorf ausgesprochen hat, daß dieses Auskunftsmittel und somit der beantragte Zusatz wohl für die zweite Kammer, nicht aber für die erste Kammer passe, wo wir von der Ausschließung bei einigen Mitgliedern dieser Kammer nicht Gebrauch machen können. Ich könnte mich darauf beziehen, daß die Frage über das facultative Erscheinen einiger Mitglieder unserer Kammer erst bei einem spätern §. zur Discussion kommen wird und daß das Resultat hiervon erst abzuwarten sein dürfte, will aber jetzt nur erwähnen, daß wir Mitglieder in unserer Kammer haben, für die, nach deren Austragung, ein Stellvertreter gar nicht da ist, nicht neu geschaffen werden kann.

Auch greifen wir durch diesen Zusatz in das Recht der Krone ein, wenn wir die von ihr ernannten Mitglieder ausschließen können; ich halte es daher für besser, wenn wir bei der Fassung unserer Deputation bleiben.

Bürgermeister Behner: Der Grundsatz ist gestern nicht ausgesprochen worden, in so fern als man jedem Mitgliede frei gelassen hat, aus dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer Amendements aufzunehmen; ich werde auch den Antrag Herrn v. Welck's unterstützen, weil ich diese Fassung für besser halte, als die Fassung des Entwurfs, vorausgesetzt, daß die Regierung ebenfalls erklärt, daß sie dagegen nichts einzuwenden habe. Darauf lege ich hauptsächlich Gewicht. Was die Bemerkung des Herrn v. Waghdorf betrifft, so glaube ich, daß die Einschaltung in diesen §. der Ständeversammlung und deren Mitgliedern Eintrag nicht thun werde; denn es wird ja in die Entschließung der Kammer gegeben, ob Jemand, der nicht erschienen ist, ausgeschlossen werden soll oder nicht. Vom facultativen Erscheinen kann aber nicht die Rede sein, wir haben gar keinen Anhalt, weder in der Landtagsordnung, noch irgendwo, daß Jemand, außer den Königl. Prinzen, facultativ erscheinen könnte. Das wäre ein wahres Unglück für unsere Kammer. Bei vielen Verhandlungen hätte schon der Geschäftsgang rein umwerfen müssen; denn es sind bereits Zeiten vorhanden gewesen, wo die erste Kammer kaum vollzählig zur Beschlußnahme zu bringen war. Ich behalte mir vor, mich darüber bei dem betreffenden §. ausführlicher zu erklären.

v. Polenz: Ich kann nicht unterlassen, eine Berichtigung beizubringen. Es ist keineswegs von mir verlangt worden, wie man zu glauben scheint, daß die Anträge im jenseitigen Deputationsgutachten jetzt ganz unberücksichtigt bleiben sollten; vielmehr ist meine individuelle Meinung, man möchte die Vorschläge, welche den Entwurf der Landtagsordnung nicht wesentlich abändern, sofort mit in Berathung ziehen. Indessen ward gestern der wichtige Einwurf dagegen vorgebracht, daß jetzt noch ungewiß sei, wie viel vom fraglichen Gutachten stehen bleibe, demnach sei es gegen die Kammerpraxis, über Sätze zu verhandeln, welche von der zweiten Kammer noch nicht angenommen wären. — Dies bewog mich zu der Frage, welchen Grundsatz man bei dem vorliegenden Gegenstand adoptire?

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich weiß nicht, was sich weniger durch Beschlüsse der Kammer feststellen ließe, als daß Mitgliedern verwehrt werde, Amendements aus dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer aufzunehmen. Ein solcher Beschluß ließe sich nie rechtfertigen.

v. Welck: Die Folge dieses Beschlusses würde nur sein, daß derjenige, welcher einen solchen Antrag bringen wollte, ihn abschreiben und schriftlich einreichen müßte. Das will ich gern thun, wenn es den Herrn v. Polenz beruhigt.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur ein paar Worte in Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Bürgermeister Behner, daß solche Amendements aus dem Deputations-